

Nichtamtliche Fassung

Satzung für die Einrichtung „Mittagsbetreuung an der Grundschule Heideck“

vom 29.10.2013, geändert durch Satzung vom 25.07.2018

Die Stadt Heideck erlässt aufgrund der Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), die zuletzt durch § 2 Abs. 3 des Gesetzes vom 15. Mai 2018 (GVBl. S. 260) geändert worden ist, folgende

Mittagsbetreuung – Satzung

§ 1

Trägerschaft und Rechtsform

Die Stadt Heideck ist Trägerin des Objektes „Mittagsbetreuung an der Grundschule Heideck“, nachfolgend „Mittagsbetreuung“ genannt. Diese wird von ihr als öffentliche Einrichtung der Stadt im Sinne des Art. 21 GO auf öffentlicher Grundlage betreiben.

§ 2

Aufgabe und Verwaltung der Einrichtung

- 1) Das Objekt Mittagsbetreuung ist eine Einrichtung für Schulkinder der Grundschule Heideck. Zu diesem Zweck wird ihm ausreichendes und pädagogisch geeignetes Personal zur Verfügung gestellt.
- 2) Die Verwaltungs- und Kassengeschäfte der Mittagsbetreuung sind von der Stadt auf die Mittagsbetreuung übertragen.
- 3) Für den inneren Betrieb sind die Betreuerinnen der Mittagsbetreuung verantwortlich.

§ 3

Aufnahmebestimmungen

- 1) Aufgenommen werden Kinder der Grundschule Heideck. Ausnahmen werden nur in dringenden Notfällen zugestanden. Über diese Ausnahmen entscheidet die Mittagsbetreuung im Einvernehmen mit der Stadt Heideck.
- 2) Über die Aufnahme eines Kindes und über die Höchstzahl der aufzunehmenden Schulkinder entscheidet die Mittagsbetreuung im Einvernehmen mit der Stadt und der Schulleitung.

§ 4

Benutzungszeiten

- 1) Die Mittagsbetreuung ist geöffnet von Montag bis einschließlich Donnerstag, jeweils von 11.30 Uhr bis 16.00 Uhr und am Freitag von 11.30 Uhr bis 14.00 Uhr.

- 2) Die Mittagsbetreuung wird lediglich während des allgemeinen Schulbetriebes ausgeübt. Während der Ferienzeit bleibt die Einrichtung Mittagsbetreuung geschlossen.

§ 5 Gebühren

- 1) Für die Benutzung der Mittagsbetreuung werden monatliche Gebühren (sogenannte Elternbeiträge) erhoben.
- 2) Die Gebühr wird jährlich überprüft und bei Bedarf von der Mittagsbetreuung im Einvernehmen mit der Stadt neu festgesetzt.
- 3) Bei Abwesenheit des Schulkindes bis zu 1 Monat (z.B. wegen Krankheit) ist die Gebühr weiter zu entrichten.
- 4) Die Benutzungsgebühr ist jeweils zum 15. eines jeden Monats zur Zahlung fällig.

§ 6 Ausschluss/Kündigung durch den Träger

Ein Kind kann vom weiteren Besuch der Mittagsbetreuung ausgeschlossen werden bzw. den Personensorgeberechtigten kann fristlos gekündigt werden, wenn

- a) es durch ungehöriges Verhalten die Gemeinschaft nachhaltig und ernsthaft stört,
- b) durch den Besuch des Kindes die Unversehrtheit anderer Kinder erheblich gefährdet ist,
- c) das Kind sich über das normale Maß hinaus nicht an Regeln und Anweisungen des Betreuungspersonals hält,
- d) es länger als einen Monat unentschuldigt fernbleibt,
- e) der Rückstand der monatlichen Beitragszahlungen mehr als zwei Monatsbeiträge beträgt.

§ 7 Kündigung durch die Personensorgeberechtigten

Die Kündigung eines Mittagsbetreuungsplatzes ist jeweils zum Ende eines jeden Monats durch schriftliche Erklärung der/des Personensorgeberechtigten gegenüber dem Betreuungspersonal unter Einhaltung einer vierwöchigen Kündigungsfrist zulässig.

§ 8 Weiterbestehen der Einrichtung

Die Erhaltung der Einrichtung Mittagsbetreuung ist abhängig von der künftigen Gewährung staatlicher Zuschüsse. Der Fortbestand wird auch dann überprüft, wenn die Mindestzahl von 10 Schulkindern unterschritten wird.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 1. November 2013 in Kraft.